

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Vom: 04.12.2019

Beschluss des Marktgemeinderats vom: 03.12.2019

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung
und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 06.12.2019

Inkrafttreten: 01.01.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Teisnach, nachfolgend Markt genannt, folgende Satzung:

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)



§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 27 der Friedhofsatzung (FS), mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,



- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (3) Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats nach der Beisetzung bzw. bei Verlängerung nach Ablauf.
- (4) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die sonstigen Gebühren und die Kostenerstattungen (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Grabnutzungsgebühr beträgt bei Erstbelegung:

a) für eine Einzelgrabstätte im alten Friedhofsteil	48,00 €
b) für eine Einzelgrabstätte in der Friedhofserweiterung I, II und III	68,00 €
c) für eine Familiengrabstätte im alten Friedhofsteil	91,00 €
d) für eine Familiengrabstätte in der Friedhofserweiterung I, II und III	124,00 €
e) für eine übergroße Familiengrabstätte	165,00 €
f) für eine Urnenreihengrabstätte	59,00 €
g) für ein Urnengrabstätte im Urnenfeld	63,00 €
h) für ein Urnengrabstätte im Naturfriedhof	27,00 €
i) für eine Urnenkammer für 2 Urnen	50,00 €
j) für eine Urnenkammer für 4 Urnen	100,00 €



- (2) Die jährliche Grabnutzungsgebühr beträgt bei Verlängerungen oder Wiederbelegungen eines bereits aufgelassenen Grabes (§ 3 Abs. 1 c gilt entsprechend):

a) für eine Einzelgrabstätte im alten Friedhofsteil	48,00 €
b) für eine Einzelgrabstätte in der Friedhofserweiterung I, II und III	52,00 €
c) für eine Familiengrabstätte im alten Friedhofsteil	91,00 €
d) für eine Familiengrabstätte in der Friedhofserweiterung I, II und III	100,00 €
e) für eine übergroße Familiengrabstätte	165,00 €
f) für eine Urnenreihengrabstätte	59,00 €
g) für ein Urnengrabstätte im Urnenfeld	63,00 €
h) für ein Urnengrabstätte im Naturfriedhof	27,00 €
i) für eine Urnenkammer für 2 Urnen	50,00 €
j) für eine Urnenkammer für 4 Urnen	100,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Benutzung und Betreuung des Leichenhauses	Euro
	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangene Stunde	5,50 €
(2)	Durchführung der Bestattung	
	Die Gebühr für Trägerdienste bei Sarg-, Urnen-, Kinder- und Frühchenbestattungen beträgt pro Person	40,00 €
(3)	Grabherstellung	
	Für Aushub, Abdeckung der Nachbargräber, Schließung der Grabstätte, und Erdabfuhr sowie bei Exhumierung oder Umbettung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.	
(4)	Kammerverschlussplatten für die Urnenkammern	
	Für die Bereitstellung der Kammerverschlussplatten erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen Kosten.	
(5)	Sonstige Regiearbeiten	
	Bei beauftragten Regiearbeiten beträgt der Stundenlohn pro Person	44,00 €



§ 6

Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen

(1)	Verwaltungsgebühren	Euro
a)	Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Grabstättenzuweisung oder Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	40,00
b)	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt (bei Neuerwerb oder bei Änderung des Grabnutzungsberechtigten)	11,00
c)	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt	20,00
d)	Die Gebühr zur Genehmigung von Durchführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof beträgt	20,00
e)	Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt	40,00
f)	Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts auf Antrag beträgt	20,00
(2)	Sonstige Leistungen	
	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde	



§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Februar 2014 außer Kraft.

Markt Teisnach

Teisnach, den 04.12.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniel Gräßl', is written over the printed name.

Daniel Gräßl
1. Bürgermeister

